

Geschäftsordnung des Hauptausschusses der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen

Zur Vorbereitung der Aufgabenwahrnehmung der Vertreterversammlung gegenüber dem Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen (KVHB) richtet diese einen Hauptausschuss ein. In besonderer Funktion wird der Hauptausschuss dabei als Compliance-Ausschuss der Vertreterversammlung tätig.

Die Vertreterversammlung der KVHB erlässt gem. § 8 a Absatz 5 der Satzung der KVHB die nachstehende Geschäftsordnung, die nicht Teil der Satzung ist.

§ 1 Sitzungen des Hauptausschusses

- (1) Die Sitzungen des Hauptausschusses der Vertreterversammlung sind nicht öffentlich.
- (2) Sitzungen sollen als Präsenzsitzungen bei Anwesenheit aller Sitzungsteilnehmer¹ im Sitzungszimmer oder an dem vom Vorsitzenden des Hauptausschusses in der Ladung bestimmten Sitzungsort durchgeführt werden. Sie können darüber hinaus auf Anordnung des Vorsitzenden des Hauptausschusses in begründeten Einzelfällen mittels Videotechnik durchgeführt werden.
- (3) Der Vorsitzende des Hauptausschusses setzt im Benehmen mit dem Vorstand der KVHB den Tag, den Ort und die Zeit der Sitzung fest.
- (4) Der Hauptausschuss wird durch den Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt durch eine Einladung der Mitglieder zur Sitzung in Textform. Die Einladung soll am siebten Kalendertag vor dem Sitzungstermin versendet werden. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende der Vertreterversammlung die Sitzung auch mündlich (auch fernmündlich) einberufen.
- (5) Der Versand der Unterlagen erfolgt an die Mitglieder des Hauptausschusses grundsätzlich auf elektronischem Wege per E-Mail.
- (6) Der Vorsitzende des Hauptausschusses bedient sich für die Organisation der Sitzungen der KVHB.
- (7) An die Stelle des Vorsitzenden tritt in den Fällen seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende des Hauptausschusses. Die Regelungen dieser Geschäftsordnung gelten für diesen Fall entsprechend.

¹ Mit den verwendeten Begriffen für Personen und Ämter sind stets Personen jeder Geschlechteridentität gemeint.

§ 2 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden aufgestellt. Sie soll die Mitglieder des Hauptausschusses über den Inhalt der Beratungspunkte, etwaiger Anträge sowie über die Hinzuziehung von Sachverständigen und Berichterstatlern informieren.
- (2) Jedes Mitglied des Hauptausschusses sowie jedes Mitglied des Vorstandes der KVHB kann die Aufnahme von Tagesordnungspunkten verlangen. Die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes soll bis spätestens zum 14. Kalendertag vor der Sitzung des Hauptausschusses schriftlich angezeigt werden.
- (3) Eine vorläufige Tagesordnung ist mit der Einladung zur Sitzung zu versenden.
- (4) Über die Tagesordnung der Sitzung wird zu Beginn der jeweiligen Sitzung nach Feststellung der Beschlussfähigkeit durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder des Hauptausschusses abgestimmt.
- (5) Änderungen, Streichungen oder Ergänzung einzelner Tagesordnungspunkte können von jedem Mitglied des Hauptausschusses oder des Vorstandes der KVHB in der Sitzung bis zur Abstimmung über die Tagesordnung verlangt werden. Über Änderungen, Streichungen oder Ergänzungen entscheidet der Hauptausschuss im Rahmen der Abstimmung nach Absatz 4.

§ 3 Teilnahme an den Sitzungen

- (1) An der Sitzung nehmen teil:
 - Die Mitglieder des Hauptausschusses der KVHB,
 - die Mitglieder des Vorstandes der KVHB,
 - Protokollführer.

Hinzugezogen werden können andere Personen (z. B. Sachverständige, Berichterstatter oder Mitarbeiter der KVHB), soweit sie vom Vorsitzenden geladen sind oder der Hauptausschuss sich in einer Sitzung mehrheitlich dafür ausspricht.

- (2) Stimm-, antrags- und redeberechtigt sind die Mitglieder des Hauptausschusses. Antrags- und redeberechtigt ist jedes Mitglied des Vorstandes der KVHB. Andere Personen sind auf Antrag eines Mitgliedes des Hauptausschusses oder eines Mitgliedes des Vorstandes der KVHB redeberechtigt, soweit sie durch den Vorsitzenden dazu aufgefordert werden.

§ 4 Leitung der Sitzung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.
- (2) Während der Sitzung übt der Vorsitzende die Ordnungsgewalt aus. Er sorgt für den geordneten Verlauf der Sitzung und hat alle dafür notwendigen Maßnahmen zu treffen. Er hat das Recht, zur Ordnung zu rufen, das Wort zu erteilen und zu entziehen.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- (1) Zu Beginn jeder Sitzung ist vom Vorsitzenden die Beschlussfähigkeit des Hauptausschusses festzustellen.
- (2) Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

- (3) Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Dabei zählen Stimmenthaltungen nicht mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 6 Protokoll der Sitzungen

- (1) Anträge, Empfehlungen, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis sind in einem Protokoll festzuhalten. Auf Verlangen sind formulierte Erklärungen aufzunehmen und – falls gewünscht – wörtlich zu protokollieren.
- (2) Das Protokoll ist durch die protokollführende Person und den Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (3) Das Protokoll soll den Mitgliedern des Hauptausschusses und des Vorstandes spätestens mit der Einladung für die nächste Sitzung des Hauptausschusses übersandt werden.
- (4) Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn bis zur nächsten Sitzung des Hauptausschusses keine Einwendungen geltend gemacht werden. Einwendungsbefugt sind die Mitglieder des Hauptausschusses und des Vorstandes. Über etwaige Einwendungen entscheidet der Hauptausschuss.

§ 7 Der Hauptausschuss in besonderer Funktion des Compliance-Ausschusses der Vertreterversammlung

- (1) Wird einem Mitglied oder werden mehreren Mitgliedern des Vorstandes aus konkretem Anlass ein Verstoß gegen die Compliance-Richtlinie der KVHB vorgeworfen bzw. besteht der Verdacht für einen solchen Verstoß, wird der Hauptausschuss in besonderer Funktion als Compliance-Ausschuss der Vertreterversammlung tätig.
- (2) Vom Ende der Amtsperiode des Hauptausschusses bis zur Wahl eines neuen Hauptausschusses, bleibt der zuvor eingesetzte Hauptausschuss in seiner Funktion als Compliance-Ausschuss bestehen.
- (3) Teilnehmer an der Sitzung des Hauptausschusses in seiner Funktion als Compliance-Ausschuss sind die Mitglieder des Hauptausschusses.
- (4) In seiner Funktion als Compliance-Ausschuss ist der Hauptausschuss nur dann beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.
- (5) Sofern keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, gelten die übrigen Regelungen dieser Geschäftsordnung für Sitzungen des Hauptausschusses in seiner Funktion des Compliance-Ausschusses entsprechend.

§ 8 Änderung der Geschäftsordnung

Über die Empfehlung einer Änderung der Geschäftsordnung kann nur abgestimmt werden, wenn alle Mitglieder des Hauptausschusses anwesend sind und von diesen mindestens zwei Drittel für die Änderung der Geschäftsordnung stimmen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch die Vertreterversammlung am 11.10.2023 in Kraft. Sie gilt erstmals für die auf die Beschlussfassung folgende Sitzung.